

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Änderungen der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungssatzung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 35 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 24. Juli 2008

Änderung der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Zugangs- und Zulassungssatzung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 21/2007 vom 17. Juli 2007) werden die Zugangs- und Zulassungsregeln für die nachfolgend benannten Masterstudiengänge hinzugefügt:

Afrikawissenschaften
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
Bibliothekswissenschaft und Informationswissenschaft
Biophysik
Europäische Ethnologie
Geschlechterstudien/ Gender Studies
Kulturwissenschaft
Molekulare Lebenswissenschaft
Organismische Biologie und Evolution
Physik
Süd- und Südostasienstudien
Statistik
Zentralasien-Studien/Central Asian Studies

In der Zugangs- und Zulassungssatzung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 21/2007 vom 17. Juli 2007) werden die nachstehenden fachspezifischen Regelungen aufgehoben und durch die Regelungen im Anhang ersetzt:

Bachelorstudium im Fach Amerikanistik S. 21 und S. 22

Bachelorstudium im Fach Englisch S. 28 und S. 29

Bachelorstudium im Fach Spanisch S. 56

Masterstudium im Fach Amerikanistik S. 69

Masterstudium English Literatures S. 75

Masterstudium im Fach Kulturen Mittel- und Osteuropas S. 87

Masterstudium im Fach Kunst- und Bildgeschichte S. 88

Masterstudium im Fach Linguistik S. 92

Masterstudium im Fach Philosophie S. 96

Masterstudium im Fach Wirtschaftsinformatik S. 105 und 106

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Bachelorstudium im Fach
 Amerikanistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 62 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 176 Punkte) oder: Cambridge First Certificate in English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Bachelorstudium im Fach
 Englisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 62 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 176 Punkte) oder: Cambridge First Certificate in English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 5,5) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Bachelorstudium im Fach
 Spanisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Spanischkenntnisse	Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss von drei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch oder äquivalente Zeugnisse

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Afrikawissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Afrikawissenschaften	Hochschulzeugnis
	Alternative: BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem Afrika orientierten Studiengang; sowie historischem, sozialwissenschaftlichem, ethnologischem, literatur- und kulturwissenschaftlichem, philologischem, religionswissenschaftlichem und sprachwissenschaftlichem Fach	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Amerikanistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem amerikanischen oder anglistischen Fach	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 236 Punkte) oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem amerikanischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profilbereich „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ oder im Kombinationsbachelor mit „Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas“ als Zweitfach oder in einem thematisch vergleichbaren Studiengang bzw. Profilbereich (z.B. <i>Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie</i>)	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit	20	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer Seminararbeit. Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Kenntnisse der ägyptischen Sprache	20	Nachweis durch entsprechende Modulscheine

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Masterstudium im Fach
 Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu
 Berlin vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Konsekutive Masterstudium im Fach
 Biophysik¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss eines Monobachelor- oder Diplomstudienganges der Biowissenschaften oder der Physik	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Module Biophysik	45	Umfang von mindestens 21 SP

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24.04.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 English Literatures¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss	Hochschulzeugnis
Englischkenntnisse	Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> (mindestens 92 Punkte) - <i>Computer-Based Test</i> (mindestens 236 Punkte) oder: Cambridge Certificate of Advanced English (A-C) oder: International English Language Testing System (IELTS) Certificate (mind. 6,5) oder: Abschluss in einem in den Zugangsbedingungen genannten Studiengang, für den als Zulassungsvoraussetzung Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens erforderlich war

Gleiches gilt für den Master of Education im Fach Englisch.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anglistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Masterstudium im Fach
 Europäische Ethnologie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Europäischer Ethnologie	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Geschlechterstudien/Gender Studies¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Gender Studies im Umfang von 60 Studienpunkten oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Gender Schwerpunkt im Umfang von mindestens 30 Studienpunkten in den studierten Disziplinen	Zeugnis Hochschulabschluss

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in Gender Studies oder entsprechende Studienleistungen	30	Hochschulzeugnis
Motivation inklusive ggf. fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	20	Motivationsschreiben

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Kulturen Mittel- und Osteuropas¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawischen Fach (slawische Literatur- und/oder Sprachwissenschaft bzw. ein gleichwertiger Abschluss mit literatur- und/oder sprachwissenschaftlichem Anteil) in Kombination mit einem Abschluss in slawischer Sprach- und /oder Literaturwissenschaft, Geschichte, Europäischer Ethnologie, Kulturwissenschaft oder Kunst- und Medienwissenschaft	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiengangs	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement /Transcript of Records

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Kulturwissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Studienabschluss im Monobachelor „Archäologie und Kulturwissenschaft“ mit dem Profilbereich Kulturwissenschaft, im Kombinationsbachelor „Kulturwissenschaft“ im Kernfach oder Zweitfach sowie vergleichbarer Studienabschluss in einem kulturwissenschaftlich relevanten Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit	30	Note der Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer Seminararbeit. Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Kenntnisse in theoretisch-historischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Kunst- und Bildgeschichte¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA Kunst- und Bildgeschichte oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem fachverwandten Gebiet	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Nachweis von Kenntnissen - Bildgeschichte/ Methoden/ Wissenschafts-geschichte	35	Nachweis eines entsprechenden Moduls
Nachweis von Kompetenzen in einer modernen Fremdsprache/ Latein	5	Entsprechende Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Linguistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in germanistischer Linguistik oder einem neusprachlich-philologischen Fach oder einem anderen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b. Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
(ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
für das konsekutive Masterstudium im Fach
Molekulare Lebenswissenschaft¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik) sowie Staatsexamen in Medizin oder Veterinärmedizin	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 06.06.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Organismische Biologie und Evolution¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Bachelorabschluss oder Diplom mit Schwerpunkt in Biowissenschaften (Biologie, Biochemie, Biophysik)	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 06.06.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
theoretische und praktische Erfahrungen in naturwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik oder Biophysik) im Umfang von 35 Studienpunkten	45	Hochschulzeugnis

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Masterstudium im Fach
 Philosophie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Philosophie	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des Hochschulzeugnisses
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Physik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Physik. Andere naturwissenschaftliche und physikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II. a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.
Hochschulauswahlverfahren	80	Siehe II. b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. b Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in %	ggf. Details
Leistung	55	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Auswahlgespräche	40	Mit Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Auswahlgespräch geführt; eine Vorauswahl findet nicht statt.
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	5	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Süd- und Südostasienstudien¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Südasienstudien, - Südostasienstudien	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Gemeinsame Kommission Statistik der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Statistik¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik, einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fachgebieten	Hochschulzeugnis (bzw. Vordiplom zzgl. SP/ECTS-Nachweis) 20 Studienpunkte (SP/ECTS) in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten Im Einzelfall können Bewerberinnen oder Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auch ohne Nachweis aller Kenntnisse durch Entscheidung der Gemeinsamen Kommission zugelassen werden.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzung	Gute Deutsch- und Englischkenntnisse	
---	--------------------------------------	--

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II. a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Leistung im vorangegangenen Studium	60	Abschlussnote (ECTS) Punkteverteilung 1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss A (10%) 60 bis 55 B (25%) 54 bis 40 C (30%) 39 bis 22 D (25%) 21 bis 7 E (10%) 7 bis 0
Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium	30	Durchschnittsnote Punkteverteilung quantitative Fächer wie Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbare Leistungen A (10%) 30 bis 28 B (25%) 27 bis 20 C (30%) 19 bis 11 D (25%) 10 bis 4 E (10%) 3 bis 0
Zusätzliche Studienpunkte in quantitativen Fächer (über die geforderten 20 SP hinaus)	10	Für jeweils zwei zusätzliche Studienpunkte wird 1 Punkt vergeben, jedoch insgesamt maximal 10 Punkte (für mindestens 20 SP zusätzlich).

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Wirtschaftsinformatik¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossener Bachelorstudiengang	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in Informatik	Bachelor-, bzw. Diplomzeugnis
Gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift		TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbar DSH für Nicht-Muttersprachler

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

II.a. Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.a. Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Bachelorabschlussnote oder Diplomnote	70	
Berufserfahrung oder einschlägige wirtschafts- wiss., wirtschaftsing. oder Informatik-Praktika, mind. 4 Wochen und/oder Studienaufenthalte im Aus- land	30	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 17.07.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das konsekutive Masterstudium im Fach
 Zentralasien-Studien/Central Asian Studies¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach; hierzu zählen insbesondere: - Regionalwissenschaften, - Zentralasienstudien	Hochschulzeugnis
	Alternative: BA oder vergleichbarer Studienabschluss in einem auf Zentralasien orientierten Studiengang; sowie historischem, sozialwissenschaftlichem, ethnologischem, literatur- und kulturwissenschaftlichem, philologischem, religionswissenschaftlichem und sprachwissenschaftlichem Fach	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27.05.2008 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung zum Studium

II.a Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Anteil an Zulassung in Prozent	ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Sprach- und Regionalkompetenz für die Region	40	Nachweis erfolgt über das Hochschulzeugnis (belegte Module) und weitere Sprachzertifikate